

Florian Nustede

„Gemeinnützige“ neurechte Kaderschmiede

Der von Götz Kubitschek und Erik Lehnert geleitete Verein für Staatspolitik e.V. darf weiterhin den Status der „Gemeinnützigkeit“ beibehalten. Das entschied das Finanzgericht Sachsen-Anhalt durch Urteil vom 23. April 2020. Zuvor hatte das Finanzamt Merseburg dem Verein, der hinter dem privaten Institut für Staatspolitik (IfS) steht, die Gemeinnützigkeit i.S.d. Abgabenordnung (AO) aberkannt. Er firmiert unter der gleichen Adresse wie das IfS selbst, der angeschlossene rechte Antaios Verlag sowie die neurechte Zeitschrift „Sezession“ auf einem Rittergut im thüringischen Schnellroda. Das Gericht hob diese Entscheidung der Finanzbehörde auf, sodass der neurechte Verein auch in Zukunft seinen Unterstützer*innen steuerabzugsfähige Spendenquittungen ausstellen und weitere steuerrechtliche Vorteile in Anspruch nehmen kann.

Das können andere Vereine und Organisationen aufgrund jüngerer behördlicher und gerichtlicher Entscheidungen hingegen nicht mehr. Der globalisierungskritischen Organisation attac wurde wenig überzeugend der Status der Gemeinnützigkeit entzogen, weil sie eigene politische Zwecke außerhalb der in § 52 Abs. 2 AO aufgeführten Regelbeispiele verfolge. So entschied zuletzt das Finanzgericht Hessen durch Urteil vom 26. Februar 2020.¹ Es folgte damit der zuvor ergangenen, weitreichenden Revisionsentscheidung des Bundesfinanzhofes vom 10. Januar 2019 und setzte die viel zu engen Vorgaben zur Auslegung des gemeinnützigen Zwecks der politischen Bildung um, die dieser zuvor formuliert hatte.² Der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes – Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten (VVN – BdA) wurde in einer skandalösen Entscheidung des Finanzamts Berlin vom 4. November 2019 die Gemeinnützigkeit nach § 51 Abs. 3 AO aberkannt. Es hatte für die Finanzbehörde ausgereicht, dass ein bayerischer Landesverfassungsbericht die VVN – BdA lediglich als „linksextremistisch beeinflusst“ gelistet hatte.³

Sowohl über die Gründe, die das Finanzamt Merseburg gegenüber dem Verein für Staatspolitik e.V. zur Aberkennung des bereits seit 2002 bestehenden Gemeinnützigkeitsstatus verleiteten, als auch über die Gründe, die das Finanzgericht Sachsen-Anhalt zur Aufhebung dieser behördlichen Entscheidung bewogen haben, ist indes wenig bekannt. Auf Anfrage mehrerer Medien zogen sich das Amt und auch das Gericht – wenig überzeugend – darauf zurück, dass man aus Gründen des Steuergeheimnisses nicht berechtigt sei, Auskünfte zu geben.⁴ Der Sprecher des Finanzgerichts Sachsen-Anhalt teilte der Zei-

1 Hessisches Finanzgericht, U. v. 26.2.2020 – 4 K 179/16.

2 Bundesfinanzhof, U. v. 10.1.2019 – V R 60/17.

3 Siehe hierzu: Nele Austermann/Andreas Fischer-Lescano/Julia Gelhaar/Tore Vetter, Rubrik: Rechte Ab-Gründe, KJ 2020, 116.

4 Christian Fuchs, Rechtsextreme Denkfabrik wieder gemeinnützig, ZEIT ONLINE vom 8.5.2020, abrufbar unter: <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2020-05/neue-rechte-rechtsextremismus-denkfabrik-goetz-kubitschek>.

DOI: 10.5771/0023-4834-2020-4-566

tung „Junge Welt“ mit, er dürfe „noch nicht einmal bestätigen oder dementieren, dass ein solches Verfahren anhängig war“.⁵ Der Anwalt des Vereins für Staatspolitik e.V. bestätigte auf Medienanfragen hin lediglich, dass der kurzzeitige Verlust des Status der Gemeinnützigkeit am 23. April 2020 durch das Finanzgericht Sachsen-Anhalt wieder aufgehoben worden sei. Auf dem Blog der hauseigenen Zeitschrift „Sezession“ informierte Götz Kubitschek schließlich im triumphalen Ton über die angeblichen Gründe für den zwischenzeitlichen Entzug der Gemeinnützigkeit: Das Finanzamt Merseburg habe „einen marginalen Formfehler“ innerhalb der Vereinssatzung moniert, der Verein daraufhin zugleich „nachgebessert“ und Beschwerde gegen die Interpretation der Behörde eingelegt, das Finanzgericht Sachsen-Anhalt sei schließlich der Argumentation des Vereins gefolgt.⁶ Soviel also zur äußerst kargen Informationslage.

Doch auch, wenn über die Gründe der Entscheidung wenig bekannt ist, so ist sie doch im Ergebnis in keiner Weise nachvollziehbar. Dies gilt zunächst, wenn in Betracht gezogen wird, zu welchen Einschätzungen die Finanzbehörden und Finanzgerichte bei der Beurteilung der Gemeinnützigkeit von attac und der VVN – BdA (stellvertretend für viele weitere linke Organisationen) gelangt sind. Für viele kritische Beobachter*innen der spätestens seit 2010 zunehmend erstarkenden neurechten Szene wird sich aber ohnehin nicht erschließen, wie der Trägerverein des IfS als gemeinnützig i.S.d. AO gelten kann. Denn das Institut fungiert als ideologisches Zentrum und Vernetzungsstelle der Bewegung. Was sich in der Vereinssatzung des Vereins für Staatspolitik e.V. harmlos als „Pflege und Förderung der wissenschaftlichen Erforschung von Staat und Politik“ oder „Förderung des akademischen Nachwuchses“ durch u.a. „Seminare, Tagungen und Vortragsveranstaltungen“ liest,⁷ geriert sich in der Realität als regelmäßiges Stelldichein von Akteur*innen verschiedenster rechter Strömungen, darunter Mitglieder der rechtsextremen Identitären Bewegung und des ebenfalls vom Verfassungsschutz als Beobachtungsobjekt eingestuften völkischen AfD-„Flügels“. Diese Veranstaltungen sind ein Ort, an dem sich antidemokratische, rechtsextreme Kräfte bündeln, austauschen und den Kampf für eine „Kulturrevolution von rechts“ planen und organisieren. Dort werden Mittel und Strategien einer Diskursverschiebung erdacht und die neurechten Kader von morgen im Rahmen eines ethnopluralistischen Weltbildes ideologisch geschult.

Während die in der Vereinssatzung formulierten Zwecke des Vereins für Staatspolitik e.V. also auf dem Papier den in § 52 AO ausgeführten Anforderungen an die Gemeinnützigkeit entsprechen, sollten seine realiter verfolgten rechtspolitischen Zielsetzungen und Bestrebungen zu einem Ausschluss der Steuerbegünstigung gem. § 51 Abs. 3 S. 1 AO führen. Dieser knüpft die Steuervergünstigung einer Körperschaft nämlich an die Voraussetzung, dass diese „nach ihrer Satzung und bei ihrer tatsächlichen Geschäftsführung keine Bestrebungen im Sinne des § 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes fördert und dem Gedanken der Völkerverständigung nicht zuwiderhandelt“. Es ist davon auszugehen, dass der Entzug des Status der Gemeinnützigkeit sich nach eingängiger Prüfung also bereits aus § 51 Abs. 3 S. 1 AO ergeben müsste.

5 Christina Müller, Braune Volksbildung mit Steuervorteil, Junge Welt vom 14.5.2020, abrufbar unter: <https://www.jungewelt.de/artikel/378285.institut-f%C3%BCr-staatspolitik-braune-volksbildung-mit-steuervorteil.html>.

6 Götz Kubitschek, Gemeinnützigkeit und VS, Sezession Blog vom 8.5.2020, abrufbar unter: <https://sezession.de/62845/gemeinnuetzigkeit-und-vs>.

7 Satzung des Vereins „Verein für Staatspolitik e.V.“, Verein zur Förderung der Lehre von Staat und Politik, Stand 10. März 2019.

Die größte Bedrohung für den Gemeinnützigkeitsstatus des Vereins für Staatspolitik e.V. ergibt sich jedoch aus den gegenwärtigen Aktivitäten des Bundesamtes für Verfassungsschutz, der das IfS mittlerweile als rechtsextremen Verdachtsfall führt, da „Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung“ vorlägen.⁸ Denn gem. § 51 Abs. 3 S. 2 AO wird vermutet, dass eine Körperschaft die Voraussetzungen des § 51 Abs. 3 S. 1 AO nicht erfüllt, sobald sie „im Verfassungsschutzbericht des Bundes oder eines Landes als extremistische Organisation aufgeführt“ wird. Ein Verdacht alleine reicht für diese Vermutung allerdings nicht aus, notwendig ist vielmehr die klare Einstufung der Körperschaft als extremistisch.⁹ Sollte der Inlandsgeheimdienst im Zuge weiterer Beobachtungen aber zu dem Schluss kommen, dass das IfS und somit auch der dahinterstehende Verein für Staatspolitik e.V. als erwiesen rechtsextrem einzustufen seien, hätte das zur Folge, dass der Verein ohne weitere Prüfung für den Veranlagungszeitraum als nicht steuerbegünstigt anzusehen wäre. Den Anwälten des Vereins bliebe zur Abwendung des Verlustes der Gemeinnützigkeit dann nur noch die theoretische Möglichkeit, die Vermutung des § 51 Abs. 3 S. 2 AO zu widerlegen, wobei sie die volle Beweislast trügen.¹⁰

Vorerst kann sich Götz Kubitschek also darüber freuen, dass sein Verein nach der Entscheidung des Finanzgerichts Sachsen-Anhalt „hunderte Spendenquittungen rückwirkend ausstellen“ konnte und sich zahlreiche Unterstützer*innen offensichtlich dazu bewegen fühlten, finanziell nochmal „kräftig nachzuwürzen“.¹¹ Die Frage ist jedoch, wie lange diese Freude anzuhalten vermag.

8 Konrad Litschko, Im Verfassungsschutz-Visier, taz vom 23.4.2020, abrufbar unter: <https://taz.de/Institut-von-Kubitschek-unter-Verdacht/!5680777/>.

9 Gersch in: Klein, Abgabenordnung, 15. Aufl. 2020, § 51 AO, Rn. 11.

10 Ebd.

11 Götz Kubitschek, Gemeinnützigkeit und VS, Sezession Blog vom 8.5.2020, abrufbar unter: <https://sezession.de/62845/gemeinnuetzigkeit-und-vs>.